

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I-III enthalten sind

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I—III enthalten sind.

1. Polizeistrafbuch.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923, Gef.- und VOBl. 1923 Seite 216.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung und Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.¹⁾

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntnis nach den Bestimmungen über die Betreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen vollziehen zu lassen.

§ 31. Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugnis aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren

¹⁾ S. hierzu die in der Anm. zu § 117 Abs. 1 Ziffer 2 VBD. auszugsweise abgedruckte Entscheidung des VGH. vom 2. Dezember 1908 (oben S. 167).

nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen und zwar:

1. den Bürgermeistern in Städten durch Geldstrafen bis zu einem Drittel, in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Kleinen Gemeinden bis zu einem Fünftel, in den Kleinen Gemeinden bis zu einem Zehntel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen;
2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu einem Drittel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des § 30 Absatz 3 und 4 Anwendung.

§ 39. Wo in den nachstehenden Paragraphen eine Geldstrafe angedroht ist, gelten die reichsgesetzlichen, für Übertretungen allgemein angedrohten Strafsätze [von 300 bis 300000 M].¹⁾

§ 47. Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten, desgleichen Personen, deren Gewerbe oder Erwerbszweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden versehen sind, oder wenn sie den sonstigen Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwiderhandeln, mit Geld oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 49. Mit Geld wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung oder Entlassung der Arbeiter und Angestellten einschließlich der Hausangestellten oder über Wohnungsänderungen zuwiderhandelt.

¹⁾ Jetzt: 1 bis 150 Goldmark (§ 27 des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des Art. 1 der Verordnung der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924, RGBl. 1924 S. 44).

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 87 a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den aufgrund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 108. Mit Geld oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind;
2. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuericherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter usw.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Diensthöten usw.) zum Aufenthalt oder Schlafen

zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§ 132. Wer das zum Genuße für Menschen oder Tiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 136. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten befaßt und dabei den zur Überwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Goldmark¹⁾ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Goldmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

¹⁾ Verordnung der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Febr. 1924 Art. I (§ 27 RStGB.) und Art. XIV Abj. 2 Ziffer 2 (RGBl. 1924 S. 44).

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt¹⁾;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen²⁾;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen³⁾;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche

¹⁾ Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubnis besonders oder im allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubnis erteilt bei Land- und Kreisstraßen das Straßenbauamt, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung. Aufstellen usw. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubnis festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.

²⁾ Die Aufforderung geht vom Bezirksamt aus. Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871, Gef.- u. VOBL 1872 S. 2.

³⁾ Die Sicherungsmaßregeln können gemäß Artikel 3 VI. d. des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in ortspolizeilichen Vorschriften oder im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1871 angeordnet werden; die Unterlassung der Sicherheitsmaßregeln ist aber auch bei dem Mangel solcher Vorschriften strafbar, wenn solche nach allgemeiner Erfahrung erforderlich waren.

Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Goldmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis ¹⁾ eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Goldmark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1924.

(Ges. u. VDBL. 1879 S. 161, 1924 S. 237.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Übertretung der Vorschriften der §§ 57 bis 59 des Forstgesetzes wird an Geld bis zu 150 Goldmark oder mit Haft bestraft.

4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Goldmark²⁾ und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung

¹⁾ Es ist das die allgemeine Bauerlaubnis; eine besondere Erlaubnis neben der ersteren wegen der Feuerstätten ist nicht nötig.

²⁾ Siehe Fußnote 1 auf Seite 548.

- unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 u. 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
 4. wer den auf Grund der §§ 120 d, 137 a Abs. 3, 139 g endgültig erlassenen Verfügungen oder, abgesehen von den Fällen des § 146 Abs. 1 Nr. 2, § 150 a, den auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139, 139 a, 139 h erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustands derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

5. Wassergesetz vom 12. April 1913.

§ 106. (Strafbestimmungen.) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig (Gold-)Mark wird, soweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Platz greifen, bestraft:

1. wer eine Wasserbenutzung oder Entwässerung, zu der eine Verleihung oder Genehmigung erforderlich ist, ohne

- diese Verleihung oder Genehmigung ausübt, die dazu dienenden Anlagen ohne Verleihung oder Genehmigung ausführt, wesentlich ändert, beseitigt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Verleihung oder Genehmigung erteilt worden, nicht innehält;
7. wer Bauten oder sonstige Veranstaltungen in oder an einem Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige ausführt, beseitigt, wesentlich ändert oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt ist oder die nach Erstattung der Anzeige festgesetzt worden sind, nicht innehält;
 8. wer entgegen der im Interesse des Wasserschutzes erfolgten behördlichen Unterjagung in oder an einem Gewässer Bauten oder sonstige Veranstaltungen ausführt.

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges. u. VOBl. S. 225), in der durch Gesetz vom 26. April 1886 (Ges. u. VOBl. S. 189) bewirkten Fassung.

Artikel 14. (Absatz 1 u. 2). Wer den in Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutz des Fischereirechts und zur Verhütung von Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 150 (Gold-)Mark oder mit Haft bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer vorschriftsmäßig eingerichtete Rechen oder Vorrichtungen (Bitter etc.), welche an der Einmündung der zur Wässerung oder zu anderen Zwecken dienenden Gräben oder an Turbinen (Art. 4a) angebracht sind, entfernt oder beschädigt.